

Richtlinien für Kindertagespflege

~~Die Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg haben ab 01.01.1995 als örtliche Aufgaben der Jugendhilfe die Förderung der Kinder in Tagespflege einvernehmlich übernommen. Der Landkreis Cloppenburg erstattet den Gemeinden die gesamten vorauslagten Erstattungsbeträge.~~

~~Um eine kreiseinheitliche Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, gelten folgende Richtlinien als Anspruchsvoraussetzungen für die Abrechnung der Kosten mit dem Landkreis Cloppenburg.~~

1. Allgemeines

Der Landkreis Cloppenburg fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kindertagespflege dient dazu, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter 3 Jahren sowie ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ergänzend zum Besuch einer Tageseinrichtung und für Kinder im schulpflichtigen Alter ergänzend zum Schulbesuch vorzuhalten.

Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 13.12.2011 die Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Cloppenburg fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kindertagespflege dient dazu, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter 3 Jahren sowie ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ergänzend zum Besuch einer Tageseinrichtung und für Kinder im schulpflichtigen Alter ergänzend zum Schulbesuch vorzuhalten

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personenberechtigten geleistet oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.

Die Förderung umfasst u.a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Diese Leistungen werden vom Kindertagespflegebüro für den Landkreis Cloppenburg erbracht, dessen Träger der Tagesmütterverein im Landkreis Cloppenburg e. V. ist. ~~Näheres hierzu ist in einem Konzept geregelt.~~

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch Gewährung einer laufenden Geldleistung richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personenberechtigten geleistet oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.

Die Förderung umfasst u.a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Das Förderangebot richtet sich auch an Personen, die an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessiert sind. Diese Leistungen werden vom Kindertagespflegebüro für den Landkreis Cloppenburg erbracht, dessen Träger der Tagesmütterverein im Landkreis Cloppenburg e. V. ist. Zudem wird eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Diese ist bei den Städten und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg zu beantragen.

Tagespflegepersonen sind verpflichtet, kalenderjährlich an mind. drei fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, um weiterhin als geeignete Tagespflegeperson einen Anspruch auf Förderung zu haben.

2. Anspruchsgrundlage

Die Tagespflegeperson betreut das Kind für einen Teil des Tages (z.B. stundenweise oder halbtags) oder ganztags. Die Tagespflege kann sich auch regelmäßig oder unregelmäßig auf Wochenenden, auf den frühen Morgen, den späten Abend oder die Nacht erstrecken; die Tagespflege muss aber ihrem Charakter nach Teilzeitbetreuung bleiben.

3. Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 1. diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistung zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Die Tagespflegeperson betreut das Kind für einen Teil des Tages (z.B. stundenweise oder halbtags) oder ganztags. Die Tagespflege kann sich auch regelmäßig oder unregelmäßig auf Wochenenden, auf den frühen Morgen, den späten Abend oder die Nacht erstrecken; die Tagespflege muss aber ihrem Charakter nach Teilzeitbetreuung bleiben.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

1. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 - a. diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b. die Erziehungsberechtigten
 - 1) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - 2) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - 3) Leistung zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- 1) Eine Förderung wird in jedem Fall nur dann vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.
- 2) Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (z.B. Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährte) zur Verfügung stehen.
- 3) Ansprüche des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z.B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherung) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.
- 4) Vorhandene Kindertagesstätten (Kindergärten, Horte), Ganztagschulen und Verlässliche Grundschulen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

1. Eine Förderung wird in jedem Fall nur dann vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.
2. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährte) für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.
3. Ansprüche des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z.B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherung, *Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit*) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.
4. Vorhandene Kindergarten- oder Hortplätze, einschließlich Sonderöffnungszeiten, Ganztagschulen, Verlässliche Grundschulen und Ferienbetreuungsangebote sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Kindern unter 3 Jahren besteht ein Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zwischen der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson oder in einer Kinderkrippe.

4. Leistungsumfang

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf.

Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuung durchgehend für länger als drei Monate notwendig ist und regelmäßig nicht unter 5 Wochenstunden liegt.

Das Pflegegeld wird je nach Einzelfall maximal für 8 Stunden am Tag, ~~40 Stunden in der Woche oder 172 Stunden im Monat~~ gewährt.

~~Zeiten einer Unterbrechung, in der eine anderweitige ausreichende Betreuung des Kindes gewährleistet ist, z.B. in Kindertagesstätten oder in der Schule, sind in vollem Umfang von der Betreuungszeit abzuziehen.~~

5. Höhe der Förderung

Die Höhe des Förderbetrages beträgt maximal 4,20 Euro pro Betreuungsstunde. ~~Bei der Betreuung von Geschwisterkindern durch dieselbe Tagespflegeperson reduziert sich das zu gewährende Tagespflegegeld ab dem zweiten Kind um 1,50 Euro auf maximal 2,70 Euro pro Betreuungsstunde.~~

§ 3 Leistungsumfang

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf. Der Betreuungsbedarf ist erforderlichenfalls nachzuweisen.

Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuung durchgehend für länger als drei Monate notwendig ist und regelmäßig nicht unter 5 Wochenstunden liegt.

Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche.

§ 4 Höhe der Förderung

1. Tagespflegeentgelt

a. Betreuung während des Tages

Bei Betreuung in eigenen oder in anderen Räumen beträgt die Höhe des Entgeltes maximal 4,20 € pro Kind pro Betreuungsstunde. Davon entfällt 1,00 € auf den Sachkostenanteil (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 GB VIII) und 3,20 € auf den Anerkennungsbetrag (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Erfolgt die Betreuung im Haushalt des /der Erziehungsberechtigten wird ein Entgelt von maximal 3,20 € gezahlt.

b. Betreuung während der Nachtzeit

Wenn das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet oder die Tagespflegeperson im Haushalt des Kindes übernachtet, wird die Nachtzeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Betreuungssatz von 2,00 € pro Stunde vergütet.

c. besonderer Betreuungsbedarf

Werden Kinder mit besonderem Förderbedarf durch eine hierfür geeignete Tagespflegeperson betreut, beträgt das Tagespflegegeld 5,00 Euro pro Betreuungsstunde. Den besonderen Förderbedarf sowie die Eignung der Tagespflegeperson werden durch das Jugendamt festgestellt.

Die Zahlung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson.

Werden Kinder mit besonderem Förderbedarf durch eine hierfür geeignete Tagespflegeperson betreut, beträgt das Tagespflegegeld 5,00 Euro pro Betreuungsstunde. Den besonderen Förderbedarf sowie die Eignung der Tagespflegeperson werden durch das Jugendamt festgestellt.

Das Pflegegeld wird je nach Einzelfall maximal für 10 Betreuungsstunden am Tag gewährt.

Die Zahlung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson.

Mit der Geldleistung sind sämtliche Kosten abgegolten, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen. Eine zusätzliche Erstattung von materiellen Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, erfolgt nicht.

Unter der Voraussetzung, dass es sich um eine qualifizierte Pflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII handelt, werden bei Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zum gewährten Tagespflegeentgelt die hälftigen Kosten einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson übernommen. ~~Als angemessen im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird derzeit der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von z.Z. 78,00 Euro monatlich erachtet. Daraus ergibt sich ein Höchstbetrag von z.Z. bis zu 39,00 Euro je Monat. Dieser Höchstbetrag gilt für eine Betreuungszeit von täglich 8 Stunden. Liegt die Betreuungszeit darunter, wird der zu übernehmende Betrag entsprechend gekürzt.~~

Ebenfalls unter der Voraussetzung, dass es sich um eine qualifizierte Pflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII handelt, werden bei Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zum gewährten Tagespflegeentgelt die Kosten einer angemessenen Unfallversicherung erstattet. ~~Als angemessen im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird die Erstattung des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung von z.Z. jährlich bis zu 80,00 Euro angesehen.~~

Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

2. Übernahme von Unfallversicherungs-, Alterssicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen

Qualifizierten Kindertagespflegepersonen werden gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII bei Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zum gewährten Tagespflegeentgelt

- a. die Kosten nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie
- b. die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- c. die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

erstattet.

Die Beiträge werden je Tagespflegeperson nur einmal übernommen.

Bei Ausfall der Betreuung von Seiten des Kindes (z.B. Krankheit, Urlaub) erfolgt eine Weiterzahlung der laufenden Betreuungskosten im Rahmen der üblichen Betreuungszeiten für einen Zeitraum von längstens 4 Wochen/Jahr. Der Einsatz einer notwendigen Ersatzkraft bei Ausfall der Tagesmutter erfolgt durch das Kindertagespflegebüro.

Die laufende Geldleistung wird erst ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen bei der zuständigen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde eingegangen ist und alle Mitwirkungspflichten durch den Antragsteller/ die Antragsteller (Erziehungsberechtigte) und die Tagespflegeperson erfüllt sind.

Gleichzeitig tritt damit eine Kostenbeitragspflicht des Antragstellers/ der Antragsteller (Erziehungsberechtigte) ein.

3. Ausfallzeiten

Bei Ausfall der Betreuung von Seiten des Kindes (z.B. Krankheit, Urlaub) erfolgt eine Weiterzahlung der laufenden Betreuungskosten im Rahmen der üblichen Betreuungszeiten für einen Zeitraum von längstens 20 Tagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen die Woche. Der Einsatz einer notwendigen Ersatzkraft bei Ausfall der Tagesmutter erfolgt durch das Kindertagespflegebüro.

4. Beginn der Förderung

Die laufende Geldleistung wird erst ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen bei der zuständigen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde eingegangen ist und alle Mitwirkungspflichten durch den Antragsteller/ die Antragsteller (Erziehungsberechtigte) und die Tagespflegeperson erfüllt sind.

Gleichzeitig tritt damit eine Kostenbeitragspflicht des Antragstellers/ der Antragsteller (Erziehungsberechtigte) ein.

§ 5 Kostenbeiträge

6. Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben.

6.1 Berechnungsgrundlage

1. Maßgebliches Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlichen zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Förderzeitraums liegenden Kalenderjahres.

Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.

Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben.

1. Berechnungsgrundlage

- a. Maßgebliches Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlichen zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Förderzeitraums liegenden Kalenderjahres.

Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.

Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

2. Das maßgebliche Einkommen ist durch geeignete Unterlagen (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheid, Verdienstbescheinigung, Kindergeldbescheinigung u. ä.) nachzuweisen.

6.2 Höhe des Kostenbeitrages

Der monatlicher Kostenbeitrag wird bei entsprechendem anrechenbaren Einkommen wie folgt festgelegt:

Anrechenbares Einkommen	Bei einer Betreuungszeit von 10 Std. wchtl.	Bei einer Betreuungszeit von 15 Std. wchtl.	Bei einer Betreuungszeit von 20 Std. wchtl.	Bei einer Betreuungszeit von 25 Std. wchtl.	Bei einer Betreuungszeit von 30 Std. wchtl.	Bei einer Betreuungszeit von 40 Std. wchtl.
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Bis 25.565	51	61	72	90	107	144
Bis 33.234	61	75	88	110	132	176
Bis 43.460	76	94	111	139	167	222
Bis 56.243	96	117	137	172	206	274
Ab 56.244	115	140	165	207	248	330

Liegen die Betreuungszeiten zwischen diesen Tabellenwerten, ist die Differenz durch 5 bzw. 10 (Stunden) zu teilen und entsprechend der gewährten Betreuungszeit zu der geringeren Stundenzahl hinzuzurechnen. Der Kostenbeitrag wird auf volle Euro abgerundet.

- b. Das maßgebliche Einkommen ist durch geeignete Unterlagen (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheid, Verdienstbescheinigung, Kindergeldbescheinigung u. ä.) nachzuweisen.

2. Höhe des Kostenbeitrages

Der monatlicher Kostenbeitrag wird bei entsprechendem anrechenbaren Einkommen wie folgt festgelegt:

Anrechenbares Einkommen	Bei einer Betreuungszeit von 10 Std. wchtl.	Bei einer Betreuungszeit von 15 Std. wchtl.	Bei einer Betreuungszeit von 20 Std. wchtl.	Bei einer Betreuungszeit von 25 Std. wchtl.	Bei einer Betreuungszeit von 30 Std. wchtl.	Bei einer Betreuungszeit von 40 Std. wchtl.
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Bis 25.565	51	61	72	90	107	144
Bis 33.234	61	75	88	110	132	176
Bis 43.460	76	94	111	139	167	222
Bis 56.243	96	117	137	172	206	274
Ab 56.244	115	140	165	207	248	330

Liegen die Betreuungszeiten zwischen diesen Tabellenwerten, ist die Differenz durch 5 bzw. 10 (Stunden) zu teilen und entsprechend der gewährten Betreuungszeit zu der geringeren Stundenzahl hinzuzurechnen. Der Kostenbeitrag wird auf volle Euro abgerundet.

6.3 Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei Erziehungsberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gewährt wird.
2. Werden gleichzeitig mehrere Kinder der Erziehungsberechtigten durch eine Kindertagespflegeperson betreut oder besuchen einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind um 30 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v. H.. Als erstes Kind gilt das Kind mit der höchsten Betreuungszeit.
3. Bei der Berechnung des Kostenbeitrages nach den Absätzen 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt wird. Kostenbeitragspflichtige mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommenssteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

3. Geschwistertarif

- a. Auf Antrag ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei Erziehungsberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gewährt wird.
- b. Werden gleichzeitig mehrere Kinder der Erziehungsberechtigten durch eine Kindertagespflegeperson betreut oder besuchen einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind um 30 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v. H.. Als erstes Kind gilt das Kind mit der höchsten Betreuungszeit.
- c. Bei der Berechnung des Kostenbeitrages nach den Absätzen 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt wird. Kostenbeitragspflichtige mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommenssteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

6.4 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Ist dem Kostenbeitragspflichtigen die Aufbringung der Mittel aus seinem Einkommen nicht zumutbar, so wird der Kostenbeitrag im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise übernommen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Die zumutbare Belastung wird gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII unter Zugrundelegung der sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe (SGB XII) ergebenden Einkommensgrenze ermittelt. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Für sämtliche Zahlfälle der Tagespflege nach vorstehenden Voraussetzungen/ Bedingungen erfolgt eine Kostenerstattung durch den Landkreis Cloppenburg an die Städte/ Gemeinden.

4. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Ist dem Kostenbeitragspflichtigen die Aufbringung der Mittel aus seinem Einkommen nicht zumutbar, so wird der Kostenbeitrag im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise übernommen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Die zumutbare Belastung wird gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII unter Zugrundelegung der sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe (SGB XII) ergebenden Einkommensgrenze ermittelt. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Für sämtliche Zahlfälle der Tagespflege nach vorstehenden Voraussetzungen/ Bedingungen erfolgt eine Kostenerstattung durch den Landkreis Cloppenburg an die Städte/ Gemeinden.

§ 6 Härtefallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.